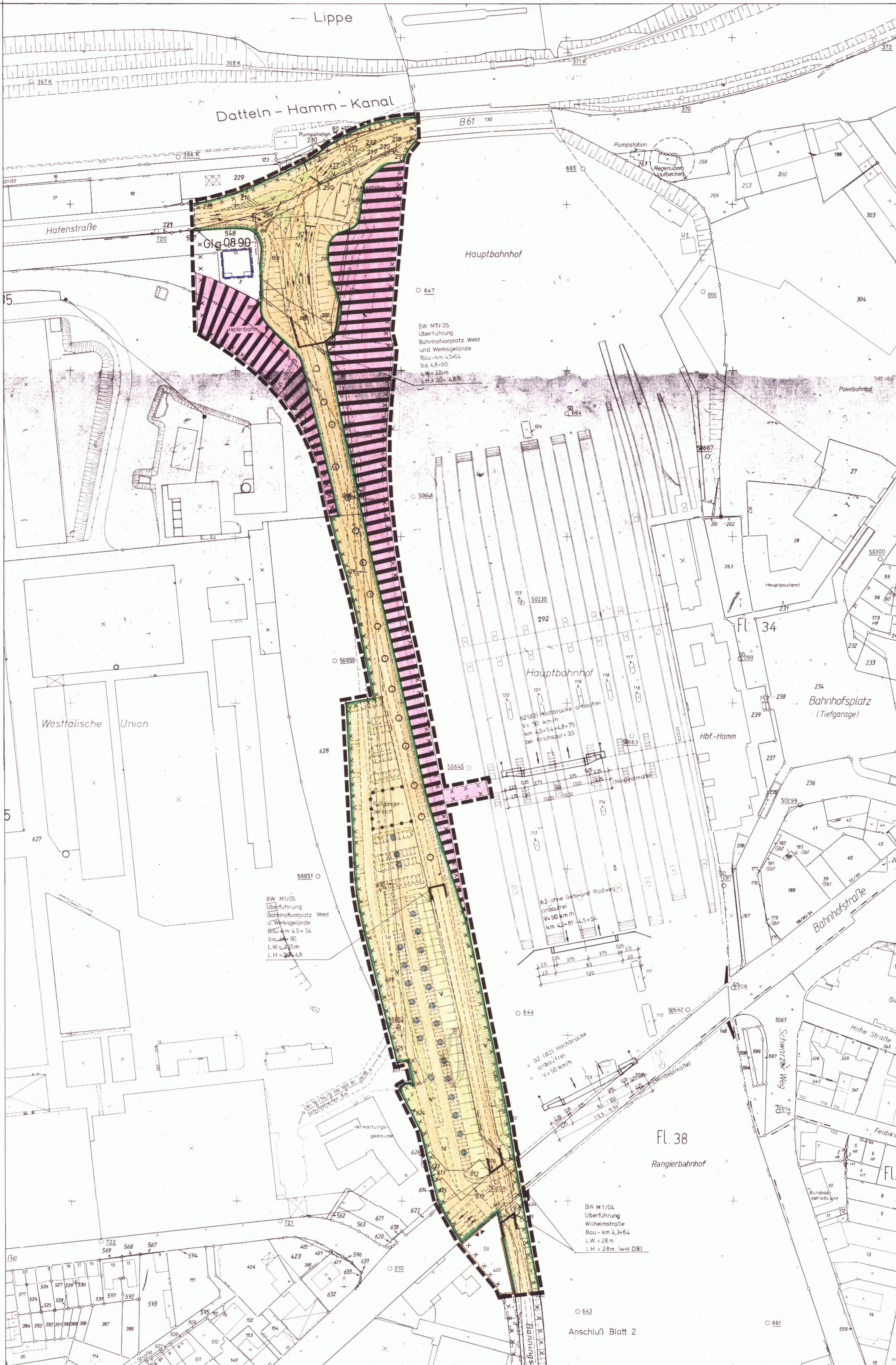




ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 11 BauNVO

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18a BauGB
	Wald	§ 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

Flächen für Stellplätze und Garagen
§ 9 (1) 22 BauGB

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 (1) 2 BauGB

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließender Flächen an die Verkehrsfläche
§ 9 (1) 4 und 11 BauGB

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stütz- mauer, sowie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
§ 9 (1) 21 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließender Flächen an die Verkehrsfläche
§ 9 (1) 4 und 11 BauGB

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stütz- mauer, sowie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
§ 9 (1) 21 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie Flächen für die Versorgung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Die Planunterlagen * entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

* Stand: 05/1996

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem zwei Blatt Zeichnung.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 29.05.1996 als Bürgerbeteiligung als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom bis einschließlich stattgefunden.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 12.08.1996 am 11.09.1996 beschlossen.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in der roten Farbe eingetragenen Änderungen am 11.12.1996 als Satzungsbeschluss. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in der roten Farbe eingetragenen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Das Anzeigungsverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 18.12.1997 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Für den Entwurf:

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 11.09.1996 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.09.1996

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Der Rat der Stadt Hamm hat am 11.09.1996 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.09.1996

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 12.08.1996 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 13.09.1996 in der Zeit vom 23.09.1996 bis einschließlich 23.10.1996 öffentlich ausgelegt.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Das Anzeigungsverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 18.12.1997 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 12.12.1997 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 18.12.1997 in Kraft getreten.

Hamm, 03.12.1996
Ulrich, Stadtvermessungsamt

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 34, 35, 38
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.01.087

- Westumgehung Innenstadt (B 61 n) -

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

MaßnahmenG zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW.232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 12.12.1997 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 18.12.1997 in Kraft getreten.

Blatt 1